

## XLVI.

### E d i c t

die Ablage, und Verzinsung der, vor dem  
Jahr 1757 in gangbaren, oder kupfernen  
Münz-Sorten angelegten Capitalien  
betrifftend.

von 1765.

---

**V**on Gottes Gnaden Wir, Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun und, und slügen hiemit zu wissen: Demnach Wir berichtet worden, daß verschiedene Debitorum, welche vor langen Jahren, und insonderheit vor dem Jahr 1757, einige Capitalien Zinsbar empfangen haben, diese Capitalien einiger vorgängigen Reduction unterworfen, und fordren wollen, daß diese, gleich jenen, welche währenden letzteren Krieges-Zeiten aufgenommen worden, reducirt werden müßten, hieraus aber allerhand Irrungen, und Weiterungen entstehen können, die sowohl denen Creditoren, als Debitorum zum Nachtheil gereichen; So haben Wir, zu dessen Verhü-

tung,

### XLVI. Edict die Ablage, und Verzinsung &c. 245

tung, nach dem Vorgang anderer Reichsständen, welche den sogenannten Conventions-Fuß &c. wie Wir erwähnt haben, hiemit verordnen, und festsetzen wollen, daß die Ablage derer Capitalien, welche in Bagen, Petermängel, und dergleichen ehemaliger gangbarer Münz angelegt, wegen der Rückzahlung aber etwas besonders nicht stipulirt oder versprochen worden, anderster nicht, als in Gold und Silber-Sorten, nach dem Conventions-Fuß, das ist, in dem Anschlag der alten Louisdor zu 5. Rthlr. und des Conventions-Thalers zu 2. Gulden gerechnet, geschehen, und darnach die stipulierte Zinsen, ohne einiger anderweiter Reduktion entrichtet werden sollen. Ein gleiches soll auch bei der Ablage, und Rückzahlung, auch Verzinsung der in hiesiger ehemaliger Kupfer-Münz ante Annum 1757, ausgelehnten Capitalien beobachtet werden, als welche ebenfalls in jetzigen Conventions-möglichen Münz-Sorten, ohne einiger Reduktion, nach der in der Obligation enthaltener Thaler-Zahl hinwieder erstattet werden sollen. Würde gleichwohl in der Obligation ausgedrückt seyn, daß jemand ein Capital in Louisdor, Ducaten, oder anderen Gold-Sorten empfangen, und jedes Stück zu einem gewissen bestimmten Werth erhalten habe, so soll der Debitor, wann er seinen Creditoren so viel Stück, als er in Gold empfangen, wieder entrichtet, ein mehreres zu zahlen nicht.

nicht verbunden seyn; Ist aber in der Obligation enthalten, daß der Debitor eine gewisse Summe in Gold, als zum Exempel 100. Rdlr. in Gold, oder in Louisd'or, oder Ducaten, ohne fernere Bestimmung des Werths erhalten, so soll der Debitor auch schuldig seyn, die ausgedrückte Summe oder Thaler-Zahl in jeyligen Conventions-mäßigen Geld-Sorten hinwieder abzuführen, und darnach die Zinszahlung zu verrichten. Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. Gegeben auf Unserm Hochfürstlichen Residenz-Schloß Neuhaus den 10en October 1765.

**Wilhelm Anton.** mpp.  
(L.S.)

## XLVII.

### XLVII. Verordnung wegen des Garn-Handels von 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Kurf. Graf zu Pyrmont &c.

Thuen kund, und fügen hiemit zu wissen: Obwohlen von Unseren in Gott ruhenden Herren Vorfahren zu mehreren und wiederholtenmalen wegen des Garn- und Leinen-Handels die heilsamste Verordnungen erlassen worden; so haben Wir dennoch höchst missfällig vernehmen müssen, daß dieselbe nicht allein gänzlich außer Acht gelassen, sondern auch denselben offenbar entgegen gehandelt werde.

Zudem aber dieser Handel so beträchtlich ist, daß er diligenter die vornehmste Quellen, wodurch dem Lande ansehnliche Geld-Summen aus anderen Ländern zufliess n können; gezehet werden müsse, so haben Wir Uns daher bewogen gefunden, zum allgemeinen Besten sowohl, als zu Verhütung alles Betrugs und allerhand Unterschleisen hiemit ernstlich zu verordnen, daß